



GZ K STR 09/05

PA 4770/05

per RSb.

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und Mag. DI Donaubauer sowie Mag. Wenty als weitere Mitglieder in der Rechtssache

der Antragstellerin

...

wegen: Feststellung

in der Sitzung am 14.9.2005 gem § 16 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 148/2002, iVm § 21 Abs 2 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG), BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 44/2005, einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der Antragstellerin festzustellen, dass die Netzverlustentgelte am Standort, auf Netzebene 6 abzurechnen wären, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

.....

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß Punkt X. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stadtwerke Klagenfurt AG, genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 14.5.2003, K AGB 12/03, ist der Netzbenutzer verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweiligen Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Gemäß § 20 Systemnutzungstarife-Verordnung 2003 ist für das Netzverlustentgelt je Bundesland und je Netzebene ein Tarif bestimmt. Für die Einstufung in eine bestimmte Netzebene kommt es beim Netzverlustentgelt darauf an, wo die Messung stattfindet. Eine Berechnung der Netzverlustentgelte auf Netzebene 6 wäre nur dann zulässig, wenn die Messung niederspannungsseitig in unmittelbarer Nähe zum Transformator stattfindet. Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben, da die Messung nicht im Traforaum (also in unmittelbarer Nähe des Transformators) erfolgt. Da die Energie über ein Erdkabel aus dem Transformatorraum herausgeleitet und in einen anderen Raum hineingeleitet wird, gehen die Leitungsverluste dieser Leitung zu Lasten des Netzbetreibers und es ist daher angebracht, wenn der Netzkunde aus diesem Grund dem Netzbetreiber Netzverlustentgelte gemäß Netzebene 7 bezahlt. Die Erdkabelzuleitung zwischen dem Verteilerraum der Trafostation und dem Kundenverteilerraum ist im konkreten Fall zwar nur 15 m lang, jedoch muss bei einem System, welches eine stufenweise Einteilung in unterschiedliche Tarifklassen enthält, eine Grenze gezogen werden. Auch eine kurze Zuleitung in der Länge von 15 m mit nachfolgender Messung löst daher die Rechtsfolge aus, dass die Netzverlustentgelte auf Basis des Ansatzes für Ebene 7 zu bemessen sind.

Da sich die Ebene für die Bemessung der Netzverlustentgelte nach den tatsächlichen Gegebenheiten richtet und der Ort der Messung nicht ungewöhnlich und den technischen Regeln entspricht, kann es dahingestellt bleiben, ob die Leitungsführung üblich, unüblich oder umständlich wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Energie-Control Kommission außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird (§ 16 Abs 3 E-RBG).

Energie-Control Kommission

Wien, am 14.9.2005

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm